<sup>253</sup> F 3229 A

## Gesetz- und Verordnungsblatt

#### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1983 Numn	1er 29
---	--------

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	7. 6. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers	254
21281	21. 6. 1983	Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurorteverordnung – KOVO)	254
223	14. 6. 1983	Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO)	256
820	29. 4. 1983	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter	257
	14. 6. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84	257

2030

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers

#### Vom 7. Juni 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 288), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 16. Februar 1983 (GV. NW. S. 132) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 wird "A 12" durch "A 13 (gehobener Dienst)" ersetzt sowie folgende neue Nr. 7 eingefügt;
  - "7. den Staatlichen Prüfungsämtern für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen auf die zuständigen Regierungspräsidenten."

Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8, die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

- 2. § 3 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
  - "10. für die bei den Staatlichen Prüfungsämtern für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen beschäftigten Beamten

den Staatlichen Prüfungsämtern."

#### Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1983

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

- GV. NW. 1983 S. 254.

21281

#### Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurorteverordnung – KOVO)

Vom 21. Juni 1983

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Kurortegesetzes – KOG – vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

### Abschnitt Gemeinsame Vorschriften für alle Kurorte

#### § 1 Kurgebiet

- (1) Für die staatliche Anerkennung als Kurort ist ein Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG (Kurgebiet) nachzuweisen. Nach Nutzungsart und Größe muß es Kurpatienten, natürliche Heilmittel, Kurortcharakter und Kureinrichtungen gegen Störungen und Belästigungen schützen; die Durchführung der durch Artbezeichnung und Heilanzeigen ausgewiesenen Kuren muß gewährleistet sein.
- (2) Durch geeignete Maßnahmen der Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Gemeinde sowie durch ihren Vollzug muß die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 sichergestellt sein. Fehlt ein Flächennutzungsplan, kann unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 für

die staatliche Anerkennung als Kurort in begründeten Ausnahmefällen eine beschlossene Entwicklungsplanung herangezogen werden.

#### § 2 Bauleitplanung

- (1) Im Flächennutzungsplan sind die Grenzen des Kurgebiets und das Kurgebiet im Sinne des § 11 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) darzustellen und zu erläutern.
- (2) Die Bauleitplanung muß das Kurgebiet gegen nachteilige Einwirkungen auch von außerhalb gelegenen oder betriebenen Anlagen wirksam schützen.

#### § 3

#### Kurortcharakter, Klima

- (1) Die Kureinrichtungen sollen in die bebauten Gebiete eingebettet sein. Kurpark, Kurmittelhaus und Kurhaus oder Haus des Gastes sollen in zentraler Lage im Kurgebiet angeboten werden und über Kurwege günstig erreichbar sein.
- (2) Die Bebauung im Kurgebiet soll dem Charakter der Landschaft und des Ortsbildes angepaßt und durch vorwiegend aufgelockerte Bauformen geprägt und von Ruheund Grünzonen durchzogen sein.
- (3) Durch ein Gutachten muß geprüft sein, daß im Kurgebiet die zur Heilung oder Linderung von Krankheiten erforderlichen Eigenschaften des Klimas vorliegen.

#### § 4

#### Verkehr, Immissionen

- (1) Bei der Planung von Straßen und Schienenwegen sollte sichergestellt werden, daß Einwirkungen des von ihnen ausgehenden Verkehrslärms auf das Kurgebiet im Sinne des § 11 BauNVO soweit wie möglich vermieden werden.
- (2) Verkehrswege in Gebietsteilen mit Kureinrichtungen bedeutsamen Umfangs sollen entsprechend den Bedürfnissen des Kurbetriebes beruhigt werden.
- (3) Es ist darauf hinzuwirken, daß das Kurgebiet schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausgesetzt wird; auch für benachbarte Bauflächen ist emissionsarme Wärmeversorgung anzustreben. Neue Kureinrichtungen sollen nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 Halbsatz 1 erfüllt ist.

#### § 5

#### Einrichtungen im Kurgebiet, Veranstaltungen

- (1) Das Kurgebiet muß durch Kurwege erschlossen sein.
- (2) Einrichtungen zur gesundheitlichen Versorgung sollen im Kurgebiet oder in leicht erreichbarer Nähe betrieben werden.
- (3) Den Kurgästen sollen kulturelle Veranstaltungen und gesundheitserzieherische Informations- und Übungsprogramme zum gesundheitsgerechten Verhalten angeboten werden.
- (4) Für Kurpatienten ist eine Auskunftsstelle zu betreiben.

#### 2. Abschnitt Artbezeichnungen

#### Şб

#### Heilbad, Heilklimatischer Kurort

- (1) Die Artbezeichnung "Heilbad" kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1 bis 5
- im Gemeindegebiet natürliche Heilmittel des Bodens zutage treten und in einem Kurmittelhaus zur therapeutischen Anwendung dauernd angeboten werden,
- im Kurgebiet mindestens 700 Fremdenbetten bereitgehalten werden, darunter ein angemessener Teil in Kurheimen oder Kurkliniken und

- die staatliche Anerkennung der therapeutisch genutzten Heilquellen nach § 16 Abs. 2 Landeswassergesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), vollzogen oder die Anerkennungsfähigkeit gesichert ist.
- (2) Die Artbezeichnung "Heilklimatischer Kurort" kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1 bis 5 und nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 zur Nachtzeit der natürliche Luftaustausch nicht behindert wird und im Kurgebiet Einrichtungen zur therapeutischen Einsetzbarkeit des Klimas für die Heilung oder Linderung vornehmlich von Erkrankungen der Atemwege und von Kreislauferkrankungen betrieben werden.
- (3) Die Zusatzartbezeichnung "Heilklimatischer Kurort" kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt sind und das Führen zweier Artbezeichnungen nach dem Verhältnis der Kurpatientenzahlen und der therapeutischen Anwendungen gerechtfertigt ist.

#### § 7 Kneipp-Heilbad, Kneipp-Kurort

- (1) Die Artbezeichnung "Kneipp-Heilbad" kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach  $\S 1$  bis 5 im Kurgebiet
- mindestens 700 Fremdenbetten bereitgehalten werden und
- ein Kneipp-Kurmittelhaus betrieben wird oder mindestens 200 Betten nach Nr. 1 in Kurheimen und Kurkliniken mit umfassender hydrotherapeutischer Ausstattung angeboten werden.
- (2) Die Artbezeichnung "Kneipp-Kurort" kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1 bis 5 im Kurgebiet
- 1. mindestens 500 Fremdenbetten bereitgehalten werden und
- ein Kneipp-Kurmittelhaus betrieben wird oder mindestens 100 Fremdenbetten nach Nr. 1 in Häusern mit eigenen hydrotherapeutischen Einrichtungen angeboten werden.
- (3) Die Zusatzartbezeichnung "Heilklimatischer Kurort" kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und nach § 6 Absatz 2 erfüllt sind und das Führen zweier Artbezeichnungen nach dem Verhältnis der Kurpatientenzahlen und der therapeutischen Anwendungen gerechtfertigt ist.

#### § 8 Luftkurort, Luftkurort mit Kurmittelgebiet

- (1) Die Artbezeichnung "Luftkurort" kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1 bis 5 im Kurgebiet mindestens 250 Fremdenbetten bereitgehalten werden.
- (2) Die Zusatzartbezeichnung "Kurmittelgebiet" kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach §§ 1 bis 5 und nach Absatz 1 mit der Maßgabe erfüllt sind, daß
- zur Unterbringung von Kurpatienten zusätzlich mindestens 50 Betten zur Verfügung stehen und wenn
- im Kurgebiet zutage tretende natürliche Heilmittel des Bodens therapeutisch genutzt werden; Heilquellen müssen staatlich anerkannt oder die Anerkennungsfähigkeit gesichert sein.

#### 3. Abschnitt Natürliches Heilwasser

§ 9

Naturbelassenheit, Polster und Filter

(1) Die Naturbelassenheit des Heilwassers gilt als nicht beeinträchtigt, wenn beim Abfüllen oder Lagern des Wassers oder vor dem Verabreichen Filter oder Druckpolster

- verwendet werden müssen. Hierbei dürfen die in der Heilwasseranalyse festgestellten medizinisch wesentlichen Bestandteile (Charakteristik) nicht geändert werden; die zulässige Schwankungsbreite beträgt bei gelösten festen Bestandteilen ± 20 vom Hundert, bei Kohlendioxid ± 50 vom Hundert.
- (2) Das Verwenden eines Stickstoff- oder Kohlendioxid-Druckpolsters ist nur zulässig, um das Calcium/Kohlendioxid-Gleichgewicht zu erhalten, Eisenausfällung oder -oxidation zu verhindern oder zu mindern, das Abfüllen zu beschleunigen oder zur Vorratshaltung.
- (3) Das Verwenden eines Filters ist nur zulässig, um ausgefällte Bestandteile oder natürlicherweise im Wasser auftretende Mikroorganismen abzufangen.
- (4) Bei Verwendung eines Druckpolsters oder Filters muß die Charakteristik gewahrt bleiben.

#### § 10 Betreiben der Anlage

- Die Anlage muß hygienisch einwandfrei betrieben werden; entsprechende Auflagen können auch nach der Verleihung erteilt werden.
- (2) Änderungen der Anlage oder von Teilen der Anlage müssen dem Gesundheitsamt angezeigt werden, wesentliche Änderungen müssen auch von ihm genehmigt werden.
- (3) Das Umschlagen des Heilwassers in Tankwagen au-Berhalb des Quellortes ist unzulässig.

#### § 11 Quellort

- (1) Quellort ist der Ort, an dem das Heilwasser aus dem Boden zutage tritt oder gefördert wird. Als Quellort gilt auch der Ort, an dem das Heilwasser aus einer mit der Quellöffnung festverbundenen Rohrleitung austritt.
- (2) Eine Rohrleitung kann gestattet werden, wenn Geländegestaltung oder zulässige Bodennutzung dem Abfüllen an der Quellöffnung entgegenstehen.
- (3) Beim Abfüllen am Quellort oder beim Verabreichen von Trinkkuren müssen Verunreinigungen und Veränderungen im Sinne von § 5 Nr. 3 KOG ausgeschlossen sein.

#### 4. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 12

Zuständigkeit

Die Befugnis zur Prüfung im Sinne von § 6 Abs. 2 KOG wird auf den Regierungspräsidenten übertragen.

#### § 13 Bekanntmachung

Die Anerkennung, ihr Widerruf oder die Rücknahme werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

#### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurorteverordnung – KOVO) vom 20. April 1978 (GV. NW. S. 202) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1983

1000000

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Friedhelm Farthmann

¬GV. NW. 1983 S. 254.

#### Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO)

#### Vom 14. Juni 1983

Aufgrund des § 10 b Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

#### § 1 Schulentwicklungsplan

- (1) Der Schulentwicklungsplan bildet den Rahmen für schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen im Gebiet des öffentlichen Schulträgers gemäß § 10 b Abs. 1 SchVG. Er bestimmt und begründet die Ziele der örtlichen schulischen Entwicklung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen.
  - (2) Der Schulentwicklungsplan enthält:
- 1. die Planungsgrundlagen (§ 2),
- 2. die Darstellung des gegenwärtigen und die Planung des künftigen Schulangebots (§ 3),
- die Ausweisung der gegenwärtigen und zukünftigen Schulstandorte einschließlich einer zeichnerischen Darstellung und einer Darstellung des Grundstücksflächen- und Raumbedarfs (§ 4),
- den mittelfristigen Zielplan und langfristige Entwicklungsvorstellungen (§ 5).
- (3) Art und Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern (§ 6) sind im Schulentwicklungsplan anzugeben.

#### § 2 Planungsgrundlagen

Zu den vom Schulträger zu erhebenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- Daten zur Gebiets- und Bevölkerungsstruktur, soweit sie für die Schulentwicklungsplanung wesentlich sind,
- Daten zur bisherigen und voraussichtlichen künftigen Entwicklung des Schüleraufkommens und Wahl der Schulform durch die Erziehungsberechtigten,
- die Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Schulgebäude nach Schulformen und gegebenenfalls Schultypen und die Darstellung, wie die einzelnen Schulen für die Schüler erreichbar sind.

#### § 3 Schulangebot und Schulgröße

- (1) Das gegenwärtige und das künftige Schulangebot soll nach Schulstufen, Schulformen und gegebenenfalls Schultypen, das gegenwärtige Schulangebot auch nach Schularten dargestellt werden.
- (2) Der Schulträger ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung verpflichtet, das Bedürfnis für alle Schulformen zu prüfen, zu deren Errichtung er nach § 10 SchVG verpflichtet ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklung des Schüleraufkommens und die Nachfrage der Erziehungsberechtigten nach den einzelnen Schulformen zu berücksichtigen; der Schulträger ermittelt, ob eine Nachfrage besteht.
- (3) Die für die Schulentwicklungsplanung maßgebende Mindestgröße einer Schule ergibt sich für Grund- und Hauptschulen aus § 16 a SchOG, für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bis Klasse 10 aus § 10 a SchVG. Die für die Fortführung erforderliche Mindestzügigkeit ist langfristig gesichert, wenn der Schulentwicklungsplanung folgende Richtwerte zugrundegelegt werden:
  - für die Primarstufe

24 Schüler je Klasse;

für die Sekundarstufe I

27 Schüler je Klasse.

(4) Sind die Richtwerte nach Absatz 3 nicht gesichert, so ist zu prüfen, ob die Schule fortgeführt werden soll und ob sie auch bei Unterschreiten der Mindestzügigkeit (§ 16 a Abs. 2 SchOG; § 10 a Abs. 1 SchVG) entsprechend den örtlichen und regionalen Gegebenheiten gemäß § 16 a Abs. 4

- SchOG oder § 10 a Abs. 3 SchVG fortgeführt werden kann. Dies ist im Schulentwicklungsplan zu begründen.
- (5) Die Planung der gymnasialen Oberstufe soll ein differenziertes Bildungsangebot langfristig sichern. Dabei sind auch die Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen Schulen nach § 5 SchVG und die Zumutbarkeit der Schulwege zu berücksichtigen. Eine Zahl von 42 Schülern je Jahrgangsstufe soll nicht unterschritten werden.
- (6) Die der Planung von Sonderschulen zugrundezulegenden Schülerzahlen ergeben sich aus der Rechtsverordnung zu § 10 Abs. 5 SchVG.

#### § 4 Schulstandorte

- (1) Standorte für Schulen sollen unter Nutzung vorhandenen Baubestandes so ausgewiesen werden, daß sie für die jeweilige Schulform geeignet sind und daß die einzelne Schule bei zumutbaren Schulwegen erreichbar ist.
- (2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs sind im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten insbesondere die für den Schulweg erforderliche Zeit, das Alter der Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen.

#### § 5 Planungszeiträume und Fortschreibung

- (1) Der Schulentwicklungsplan ist für einen Zeitraum von fünf Jahren (mittelfristiger Zielplan) aufzustellen. Er muß darüber hinaus die langfristigen Entwicklungsvorstellungen erkennen lassen. Er kann im Einzelfall alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.
- (2) Der mittelfristige Zielplan stellt den Entwicklungsstand dar, der fünf Jahre nach Aufstellung des Plans erreicht werden soll. Er weist die für das Schulangebot notwendigen organisatorischen und baulichen Maßnahmen aus. Dabei sollen Prioritäten angegeben werden.
- (3) Der Schulentwicklungsplan ist fortzuschreiben, soweit Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen eingetreten sind, die einen unmittelbaren Einfluß auf den Bestand des örtlichen Schulangebots haben. Nach Ablauf des fünfjährigen Planungszeitraumes ist der Schulentwicklungsplan jeweils für weitere fünf Jahre fortzuschreiben.

#### § 6 Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

- (1) Der Schulentwicklungsplan ist mit anderen öffentlichen Schulträgern abzustimmen, soweit sich die Planungen überschneiden oder ein Bildungs- und Abschlußangebot nur für ein Gebiet sichergestellt werden kann, das über das Gebiet eines Schulträgers hinausgeht.
- (2) Die Abstimmung soll dazu beitragen, ein gleichmäßiges und alle Schulformen umfassendes Bildungs- und Abschlußangebot in allen Landesteilen zu sichern. Folgende Grundsätze sollen dabei beachtet werden:
- Schulen sollen im Bereich der Sekundarstufe I so geplant werden, daß im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger eine Ausstattung mit allen Schulformen der Sekundarstufe I gemäß § 10 Abs. 2 SchVG gesichert wird.
- 2. Schulen sollen im Bereich der Sekundarstufe II so geplant werden, daß im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger ein langfristig gesichertes, differenziertes und möglichst vollständiges Angebot an berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen und Abschlüssen geschaffen oder erhalten wird.
- Sind im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger für die Sekundarstufen I oder II mehrere Schulen einer Schulform vorgesehen, so sollen Größe und Grundausstattung der einzelnen Schulen möglichst vergleichbar sein.
- Die Planungen sollen auch zwischen den aufeinander aufbauenden Schulstufen abgestimmt werden.
- Sonderschulen sollen so geplant werden, daß im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger dem Sonderschulbedürfnis durch Schulen verschiedener Typen entsprochen wird.

40.00

#### § 7

#### Beratung und Koordination

- (1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten bei Bedarf den Schulträger bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplans und geben Empfehlungen für eine sachgerechte Abstimmung.
- (2) Die Gemeinden sollen den Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben nach § 10 Abs. 2 Satz 6 und 7 SchVG frühzeitig über ihre Planungen unterrichten.

#### § 8

#### Abstimmung mit anderen Planungen

- (1) Der Schulentwicklungsplan ist im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung mit anderen Fachplanungen und der Bauleitplanung abzustimmen. Insbesondere sollen die besonderen Einrichtungen des Schulwesens nach § 4a SchVG, die Einrichtungen der Weiterbildung und der außerschulischen Jugendbildung sowie allgemeine sportliche und kulturelle Einrichtungen berücksichtigt werden.
- (2) Die Träger von Ersatzschulen und die öffentlichen Schulträger sollen sich gegenseitig über ihre vorhandenen Planungen unterrichten.

#### § 9

#### Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Ein Schulentwicklungsplan ist nach dieser Verordnung spätestens zum 31. Dezember 1985 aufzustellen oder fortzuschreiben.

Düsseldorf, den 14. Juni 1983

#### Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

-GV. NW. 1983 S. 256.

820

#### Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter

#### Vom 29. April 1983

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) wird nach Beschlußfassung des Berufsbildungsausschusses verordnet:

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-A) vom 3. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 54) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Das Oberversicherungsamt bestimmt den Termin, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten, und im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und den Schulungseinrichtungen, die die Vollzeitlehrgänge (§ 6 Abs. 2 AO-SozV) veranstalten den Termin für die Abnahme des schriftlichen Abschnitts der Prüfung. Das Oberversicherungsamt gibt diese Termine und die Anmeldefristen möglichst zwei Monate vorher bekannt."
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden den in Klammern stehenden Worten "§ 7 Abs. 1" die Worte "Satz 1 erster Halbsatz" angefügt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

"d) Anträge auf Einzelprüfung (§ 13 Abs. 4 Satz 3) sind der Anmeldung beizufügen."

#### 4. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der mündliche Abschnitt der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich im wesentlichen auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungsarbeiten waren (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 AO-SozV). Der mündliche Abschnitt der Prüfung wird als Gruppenprüfung oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers als Einzelprüfung durchgeführt. In der Gruppe sollen nicht mehr als 5 Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden (§ 10 Abs. 4 Satz 4 AO-SozV). Der mündliche Abschnitt soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern (§ 10 Abs. 4 Satz 3 AO-SozV). Der Antrag auf Einzelprüfung ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen."

#### 5. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden hinter dem Wort "beschließen" (vor dem Semikolon) die Worte "und einheitliche Arbeitsund Hilfsmittel zu bestimmen" eingefügt.

#### § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung einschließlich Gliederung und Klarheit der Darstellung auch die Gewandtheit des Ausdrucks, die äußere Form der Arbeit und die Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik angemessen zu berücksichtigen und mit höchstens 6 Punkte je Arbeit zu bewerten."

#### § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: "Der Antrag ist spätestens bis zum Tag vor Beginn des schriftlichen Abschnitts der Prüfung zu stellen."

#### 8. § 27 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter den Worten "Die schriftlichen Prüfungsarbeiten" die Worte "und Bewertungsunterlagen" eingefügt.

#### Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Essen, den 29. April 1983

Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Pritze

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen II A 4 – 3551.34.5.1

Düsseldorf, den 3. Juni 1983

Die vorstehende "Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter" wird hiermit gemäß § 41 Satz 4 BBiG genehmigt.

Im Auftrag Broede

-GV. NW. 1983 S. 257.

# Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84

#### Vom 14. Juni 1983

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

8 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Wintersemester 1983/84 wie folgt festgesetzt.

Technische Hochschule Aachen:	180
Universität Bochum:	150
Universität Bonn:	203
Universität Düsseldorf:	209
Universität – Gesamthochschule – Essen:	248
Universität Köln:	214
Universität Münster:	189

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

8 2

- (1) An der Technischen Hochschule Aachen sowie an den Universitäten Bochum und Düsseldorf im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 24. Juni 1983 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung VergabeVO vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1983 (GV. NW. S. 231) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

- (1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den Hochschulen zugewiesen; dabei werden folgende Bewerber in der angegebenen Reihenfolge vorrangig berücksichtigt:
- Bewerber, die ohne Beschränkung auf den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrieben sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule beantragen, an der sie eingeschrieben sind,
- Bewerber der Technischen Hochschule Aachen und der Universität Düsseldorf, die von der Zentralstelle in den Quoten nach § 27 Abs. 3 VergabeVO für das Medizinstudium ausgewählt worden sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an einer dieser beiden Hochschulen beantragen.

Im übrigen findet § 6 Abs. 1 bis 3 VergabeVO mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ranggleichheit innerhalb der Nummern 1 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 1 VergabeVO jeweils die Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, die an der Hochschule eingeschrieben sind, für die sie sich an erster Stelle beworben haben.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt der Studienort, an dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeschrieben ist, als an erster Stelle beantragt.

84

Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die an der Ärztlichen Vorprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben. Zuweisungen, die vor der Entscheidung über das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung erteilt werden, erfolgen unter der Bedingung, daß der Bewerber das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließt; tritt die Bedingung nicht ein, wird der Bescheid von Anfang an unwirksam.

§ 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der an der Technischen Hochschule Aachen und den Universitäten Bochum und Düsseldorf nach 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze und der § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze an den übrigen Hochschulen, die dort nach Abschluß des Rückmeldeverfahrens für das erste Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin zur Verfügung stehen. Soweit darüber hinaus erforderlich, werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Die Zahl der Studenten, die sich nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung zurückgemeldet haben, ist zu berücksichtigen.

Şθ

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1983

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

- GV. NW. 1983 S. 257.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kaienderhalbjahr). Jahresbezug 62,60 DM (Kaienderjahr), zahlbar im vorsus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bsw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierkeijahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X